

40. Münster den 2. December 1803. (E. 7. b. Testamente der Juden.)

Königl. preuß. Regierung.

Die Allerhöchste Festsetzung: daß es den Unterthanen jüdischer Religion freistehe, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, sowohl in Absicht der Form, als dem innern Inhalte nach, eben so, und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind, wird sämmtlichen Untergerichten zu eigener Beachtung und zur Benachrichtigung der Juden-Vorsteher und Justiz-Commissarien mitgetheilt. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1938.)

41. Münster den 6. December 1803. (E. 7. b. Vertrags-Stempel.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Nebst Wiederverkündigung der in den §§. 14. und 15. des Stempel-Ediktes vom 17. September 1802 enthaltenen Bestimmungen, über die erforderliche Anwendung von Stempelpapier bei Verpachtungs-Verträgen über herrschaftliche Grundstücke, Gefälle und Sachen, und der desfalls von den Stempelfiskalen auszuübenden Controle, wird derselben genaue Beachtung den sämmtlichen Lokal-Behörden und Unterthanen in den Erbfürstenthümern Münster und Paderborn, so wie in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg befohlen.

42. Münster den 6. Dec. 1803. (E. 7. b. Post-Frevel.)

Königl. preuß. Regierung.

Die Post-Ordnungswidrig geschehende Brief-Sammlung und Bestellung durch die Gerichtsdiener gelegentlich ihrer Insinuations-Ausführungen werden, unter Strafandrohung, verboten; und die Untergerichte angewiesen: sich bei ihren Aktenversendungen nach der allgem. Postordnung vom 26. November 1782 zu achten, auch in Rücksicht der von ihnen ausgehenden Insinuationen die Verordnung vom 23. Jan. 1797, in Corp. Const. March. nov. T. X. Col. 923, zu befolgen.

43. Berlin den 8. December 1803. (E. 7. b. Staatsverwaltung.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Zur Verwaltung der, in Gemäßheit des Reglements vom 2. April c. a. über die Geschäfts-Vertheilung bei den Landes-Collegien (Nr. 19 d. S.), dem Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern überwiesenen Angelegenheiten, werden, nebst Aufhebung der bisher bestandenen cleve-meurs'schen Kriegs- und Domainen-Kammer, deren zwei, nämlich: eine zu Hamm, für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, nebst der Stadt und Voerde Soest, so wie der Gesamtstadt Lippstadt, auch der Abteyen Essen, Werden und Elten; sodann eine zu Münster für die Erbfürstenthümer Münster und Paderborn und für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen errichtet; welche vom 1. December c. a. an in ihre vorschriftsmäßige Geschäftsthätigkeit treten sollen.

44. Münster den 9. December 1803. (E. 7. b. Aeltere Notariats-Akte.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gemäßheit höherer Festsetzung sollen im ganzen Umfange des Erbfürstenthums Münster und der Abteyen Essen, Werden und Elten, bis zum Juni 1804, alle Notariats-Handlungen, welche in der bisher üblichen, oder nach der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Form errichtet sind, für gültig erachtet werden; die Gerichte hingegen sind, in Absicht ihrer gerichtlichen Handlungen, zur Beobachtung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung verpflichtet.

45. Münster den 13. December 1803. (S. b. Publikation der Verordnungen.)

Königl. preuß. Regierung.

Um die jedem Gericht zur Distribution nöthigen Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen festzusetzen, wird von denselben eine genaue Nachweise der in jedem Gerichtsbezirke vorhandenen Justiz-Commissarien, Kirchen und Wirthshäuser erfordert.